



50. Jahrgang
 Freitag, den 27. März 2020
 Nummer 13

E-Mail: redaktion@rosengarten.de
 Internet: www.rosengarten.de
 Telefon: 0791/95017-0

Redaktionsschluss: Montag, 10.00 Uhr
 Ankündigungen bei Feiertagen beachten!

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosengarten

Haushalt 2020 der Gemeinde Rosengarten im Überblick

 Haushalt gesamt 11,60 Mio. € Ergebnis- haushalt Finanz- haushalt laufender Betrieb Investitionen 10,87 Mio. € 0,73 Mio. €	 Kreditaufnahme Kernhaushalt 0 € Abwasserbetrieb 0 € Netto neuverschuldung  Treuhandverträge Baulanddarlehen Stand 01.01.2020 0,50 Mio. €	 Kindergartenbeiträge gesamt 310.000 € nach Sozialstaffelung  Hundsteuer gesamt 25.000 € 1. Hund 81 €/Jahr 2. Hund 162 €/Jahr
 Einwohner 5.173 Stand: 01.01.2020	 Schuldenstand (31.12.2020) Kernhaushalt 0,28 Mio. € Abwasserbetrieb 2,27 Mio. € Baulanddarlehen 0,00 Mio. € gesamt 2,55 Mio. € pro Kopf 495 €	 Bestattungsgebühren gesamt 115.000 €
 Finanzbedarf für Investitionen 475.000 € Eigenanteil der Gemeinde	 Gewerbesteuer gesamt 900.000 € Hebesatz 350 %	 Abwasser Eigenbetrieb gesamt 801.500 € pro Kubikmeter 3,15 € pro Quadratmeter 0,35 €
 Eigenkapitalzuwachs 230.000 € Überschuss der Erträge im Vergleich zu den Aufwendungen des laufenden Betriebs.	 Grundsteuer B gesamt 600.000 € Hebesatz 430 % für bebaute und bebaubare Flächen	 Wasser Stadtwerke pro Kubikmeter 2,20 € zzgl. 7% MwSt.
 Zahlungsmittelüberschuss 890.000 € Bestand an Kassenmitteln	 Grundsteuer A gesamt 45.000 € Hebesatz 370 % Für landwirtschaftlich genutzte Flächen	

Beginn der Sommerzeit am Sonntag, 29. März 2020



Die mitteleuropäische Sommerzeit beginnt in diesem Jahr am **Sonntag, 29. März, um 2.00 Uhr.**
 Zu diesem Zeitpunkt wird die Stunde **von 2.00 Uhr auf 3.00 Uhr vorgestellt.**

Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung.

Die Sommerzeit endet am Sonntag, 25. Oktober.

Einkaufen für Senioren und Bürgerinnen und Bürger in Quarantäne

Sollten Sie nicht über Familie, Nachbarschaft oder Bekannte mit Lebensmitteln, Hygieneartikel oder Produkten aus der Apotheke versorgt werden können, besteht die Möglichkeit, Bestellungen unter Telefon 0791/95017-24 (während den Öffnungszeiten des Rathauses) aufzugeben.

Die Gemeinde Rosengarten bietet ab Montag, 23. März 2020 einen **Einkaufsservice** für Menschen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Infizierung mit dem Coronavirus haben, an. Dieses Angebot gilt auch für Bürger und Bürgerinnen, die unter Quarantäne stehen.

Der Notfallservice wird aufgrund der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts von der Gemeindeverwaltung geregelt und dient zum Schutz der betroffenen Personengruppen.



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die schnelle Verbreitung der Corona-Pandemie stellt unsere Gesellschaft vor eine gewaltige Herausforderung. Es gilt nun, die Ausbreitung des Virus so zu verlangsamen, dass unsere Krankenhäuser der Lage Herr bleiben und alle Erkrankten optimal versorgt werden können.

Die Gemeinde verfolgt die Entwicklung sehr genau und steht in engem Austausch mit dem Gesundheitsamt, um die erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren. Mit der Schließung der Schule, der Kindergärten und vieler öffentlicher Einrichtungen hat die Landesregierung bereits weitreichende Regelungen erlassen. So wurde auch am 17.03. die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen beschlossen. Diese Verordnung ist auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Für die Gemeinde Rosengarten wurden nun folgende Maßnahmen getroffen:

- Schließung der Grundschule und aller Kindergärten (bis 19.04.2020)
- Betretungsverbot für alle Hallen, Spiel-, Grill-, Bolz- und Sportplätze
- Das Rathaus ist weiterhin telefonisch und per E-Mail erreichbar.
- Dringende Angelegenheiten können durch Terminvereinbarungen erledigt werden.
- Notgruppe für Kinder
- Hotline im Rathaus für Einkaufsservice (hierzu gibt es einen extra Bericht im Mitteilungsblatt)

Wir alle werden in nächster Zeit auf einen großen Teil unseres gewohnten Alltags verzichten müssen. Das fällt nicht leicht, aber ich bitte Sie um Verständnis für die beschlossenen Maßnahmen und appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein, zum Schutz unserer Mitmenschen und Ihnen selbst.

- Beachten Sie die Hygieneempfehlungen.
- Achten Sie auf die einschlägigen Symptome und kontaktieren Sie gegebenenfalls telefonisch Ihren Hausarzt.
- Reduzieren Sie Ihre sozialen Kontakte auf das Notwendigste.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Rosengarten tragen mit größtmöglichem Einsatz und mit viel Umsicht und Fingerspitzengefühl dazu bei, dass wir gemeinsam diese Krise überwinden – ihnen allen gilt mein herzlicher Dank.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.rosengarten.de

Bleiben Sie gesund.

Ihr Julian Tausch

Wir bitten um Beachtung

- Alle Geburtstagsbesuche von Bürgermeister Tausch oder seinen Stellvertretern werden bis auf Weiteres eingestellt.
- Alle Veranstaltungen wurden vorsorglich zum Schutze der Bevölkerung abgesagt und/oder verschoben,
- Siehe Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen ab Seite 6.

Notfallgruppe für Kinderbetreuung



Die Gemeinde Rosengarten bietet eine Notfallbetreuung für Schul- und Kindergartenkinder an. Um die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen zu können, bitten wir darum, das Datenblatt für die Notfallbetreuung auszufüllen. Dieses können Sie auf unserer Homepage www.rosengarten.de herunterladen oder telefonisch unter 0791/95017-0 anfordern. Das ausgefüllte Datenblatt können Sie per E-Mail an gemeinde@rosengarten.de senden oder optional in den Briefkasten am Rathaus einwerfen.



Rest- und Biomüllabfuhr

**Gesamtgemeinde Rosengarten:
Montag, 30. März 2020**

Die Mülleimer müssen ab 6.00 Uhr zur Leerung bereitstehen.

Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 15 (6. bis 11.4.2020) wird der Redaktionsschluss wegen des Feiertags Karfreitag auf

Freitag, 3. April 2020, 10.00 Uhr,
vorverlegt.

Krieger-Verlag, Blaufelden

Das Rathaus informiert

Der Landkreis Schwäbisch Hall informiert

Coronavirus:

Info-Hotline für Unternehmen eingerichtet

WFG des Landkreises informiert über Hilfsangebote

Bei der WFG - Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Schwäbisch Hall ist inzwischen eine **Info-Hotline** und eine **Info-Website** für Unternehmen jeder Art eingerichtet. Die Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter der WFG beantworten über die Hotline Fragen, informieren und lotsen den Weg zu Hilfsangeboten. Die neue Info-Website bietet viele weitere Informationen, welche Mittel und Hilfen genutzt werden können, beispielsweise zum Schutzschild der Bundesregierung für Unternehmen, zu Finanz- und Liquiditätshilfen des Landes oder auch zum Kurzarbeitergeld. Unternehmen in ganz verschiedenen Bereichen befinden sich im Strudel der sich überschlagenden Ereignisse im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie. Fast täglich kommen neue Verordnungen von Bund und Land, Geschäfte werden geschlossen, Beschäftigte können nicht wie gewohnt zur Arbeit kommen, soziale Kontakte werden auf ein Minimum reduziert.

Für die Unternehmen wirft die aktuell dynamische Situation viele Fragen auf, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt und welche Schritte zu veranlassen sind. Nicht wenige sehen sich sogar in ihrer Existenz bedroht.

„In dieser Zeit mit ihren so noch nie dagewesenen Belastungen und Herausforderungen für unsere Unternehmen ist es für uns, den Landkreis und seine WFG, eine Selbstverständlichkeit, den betroffenen Unternehmen kompetent zur Seite zu stehen“, betont Landrat Gerhard Bauer. „Nehmen Sie Kontakt zu unserer WFG auf. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für Sie da.“

Die **Info-Website** der WFG ist abrufbar unter:

<https://wfgsha.de/corona-virus.html>

Die **Info-Hotline** mit den Rufnummern **07904/94599-12** und **07904/94599-25** ist erreichbar

Mo. - Do. von 8.00 bis 16.30 Uhr
Fr. von 8.00 bis 13.30 Uhr

Die Deutsche Rentenversicherung informiert:

Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung geschlossen

Die Ausbreitung des Corona-Virus macht es erforderlich:

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen. Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann.

Die DRV bittet ihre Kunden sofern möglich auf ihre Online-Angebote von zu Hause auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 0791/971300, die Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr besetzt ist.

Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Bei Zahlungsschwierigkeiten umgehend den Vermieter kontaktieren

Mietzahlungen in Zeiten der Coronavirus-Pandemie

Durch die Entscheidung der Politik, das öffentliche Leben zur Verringerung der Ausbreitung des Coronavirus weitgehend einzuschränken, kann es durch finanzielle Engpässe zu Problemen auch bei der Zahlung der Miete kommen. Bitte setzen Sie sich in

einem solchen Fall umgehend mit dem Vermieter in Verbindung, um eine individuelle Lösung zu finden. Auf keinen Fall sollten Mieter die Mietzahlungen unkommentiert aussetzen. Auch eine Mietminderung kommt nicht in Betracht, da die gemietete Immobilie dadurch keinen Mangel ausweist.

Wir appellieren daher besonders an Vermieter und Mieter, hier gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Bei dauerhaften Einkommenseinbußen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Mietzuschuss, nach dem Wohngeldgesetz zu bekommen. Allerdings müssen auch hier die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein und ein Antragsverfahren durchlaufen werden. Nähere Auskünfte hierzu können Ihnen die für Sie zuständigen Wohngeldstellen (je nach Wohnort Große Kreisstadt Schwäbisch Hall, Große Kreisstadt Crailsheim oder Landratsamt Schwäbisch Hall) erteilen.

Bei drastischen Einkommenseinbußen erwerbsfähiger Personen oder bei Verlust des Arbeitsplatzes empfehlen wir Ihnen, direkt beim Jobcenter wegen der Gewährung von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II (sog. „Hartz-IV“) anzufragen. Das Jobcenter hat hierfür eine Hotline unter der Telefonnummer 0791/9758-555 eingerichtet. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Jobcenter per E-Mail zu kontaktieren.

Kontakt: Jobcenter-LK-SchwaebischHall@jobcenter-ge.de

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe informiert:

Aktuelle Informationen anlässlich der dynamischen Entwicklung des Corona-Virus

Die aktuelle Situation ist für uns alle eine große Herausforderung, der wir mit großer Konsequenz und Flexibilität begegnen müssen. Es ist nun unsere vordringliche Aufgabe, alles zu tun, damit wir die Infektionsketten unterbrechen und die Ausbreitung des Corona-Virus verlangsamen. Dabei tragen wir nicht nur Verantwortung für unsere eigene Gesundheit, sondern auch für die unserer Kolleginnen und Kollegen, unserer Kinder, der Familie und der Großeltern.

Gleichzeitig ist die Funktionsfähigkeit unserer Infrastruktur nicht nur zur Gewährleistung der dringend benötigten Einnahmen erforderlich, sondern auch, um notwendige Entlastungen für Firmen und Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

Seit dem 13. März 2020 sind die zentralen Informations- und Annahmestellen aller baden-württembergischen Finanzämter für den allgemeinen Besuchsverkehr bis auf Weiteres geschlossen. Um das Infektionsrisiko durch das Corona-Virus zu reduzieren, setzen wir ab sofort verstärkt auf Heim- oder Telearbeit. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit als möglich von zu Hause arbeiten werden. Es wird aber in Einzelfällen zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen können.

Damit Sie auf persönliche Besuche verzichten können, verweisen wir auf die Möglichkeit, postalisch, über das auf dem Kundenportal eingestellte Kontaktformular oder telefonisch mit uns Kontakt aufzunehmen. Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Sie außerdem den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen, <https://steuerchatbot.digital-bw.de/>.

Zusätzlich hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos im Einsatz. Derzeit bieten wir neun, rund zwei Minuten lange Videos u. a. zu den Themen „steuerliche Vorauszahlungen“, „die richtige Steuerklassenwahl nach Eheschließung bzw. Partnerschaft“, „Steuerklassenwechsel im Trennungsfall“, „Einspruch“ und „Aussetzung der Vollziehung“ an. Den Link zu den Erklärvideos finden Sie im Internet auf der Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

Unternehmen, bei denen es aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus zu Beeinträchtigungen kommt, stehen verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter zur Verfügung. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer herabzusetzen oder auszusetzen. Fällige Steuerzahlungen lassen sich stunden und Säumniszuschläge können erlassen werden. Auch auf Vollstreckungsmaßnahmen kann unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend verzichtet werden. Wir empfehlen betroffenen

Unternehmen, frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt aufzunehmen.

Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen:
<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/corona-virus-steuerliche-massnahmen-sollen-betroffenen-unternehmen-helfen/>

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe informiert:

„Windows 7/Internet Explorer 11/ Mein ELSTER“

Für Nutzerinnen und Nutzer, die derzeit noch den Browser *Internet Explorer 11* unter dem Betriebssystem *Windows 7* verwenden, ist eine Nutzung von „Mein ELSTER“ ab dem 25. März 2020 nicht mehr möglich.

Bei der Kombination vom Betriebssystem *Windows 7* und dem Browser *Internet Explorer 11* erfolgt künftig keine Unterstützung mehr. Hintergrund sind erhöhte Sicherheitsanforderungen an eine verschlüsselte Verbindung zwischen dem Server der Nutzerin oder des Nutzers und dem Server von „Mein ELSTER“.

„Sollten Sie zu den betroffenen Nutzerinnen und Nutzern gehören und ab dem 25. März 2020 die Webseite www.elster.de aufrufen, erhalten Sie eine Fehlermeldung“, so Hans-Joachim Stephan, Präsident der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Hintergrund ist, dass in diesen Fällen keine sichere Verbindung mehr aufgebaut werden kann.

Sofern Nutzerinnen und Nutzer unter *Windows 7* einen aktuellen Internetbrowser, wie z.B. *Mozilla Firefox*, *Google Chrome* oder *Microsoft Edge* verwenden, ist die Nutzung von „Mein ELSTER“ weiterhin möglich.

Sollten Nutzerinnen und Nutzer unter den Betriebssystemen *Windows 8, 8.1* oder *10* den *Internet Explorer 11* verwenden, so ist auch hier ab dem 25. März 2020 mit Einschränkungen zu rechnen. Der Browser erhält vom Hersteller bereits seit einiger Zeit keine Aktualisierungen mehr. Dies hat zur Folge, dass einige Funktionen von „Mein ELSTER“ voraussichtlich nicht mehr mit dem Browser *Internet Explorer 11* nutzbar sind.

In Zukunft wird „Mein ELSTER“ außerdem nicht mehr für die Verwendung mit dem *Internet Explorer 11* optimiert. „Wir empfehlen deshalb, frühzeitig auf einen aktuelleren Internetbrowser, wie zum Beispiel *Mozilla Firefox*, *Google Chrome* oder *Microsoft Edge* zu wechseln“, betont Stephan.

Weitere Informationen zu „Mein ELSTER“ erhalten Sie unter www.elster.de oder bei den ELSTER-Ansprechpartnerinnen und ELSTER-Ansprechpartnern in Ihrem Finanzamt.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) gibt Folgendes bekannt:

Ausweispflicht und Gültigkeit von Ausweisen

Im Zuge der Pandemiebekämpfung haben viele Bürgerämter die Sprechzeiten reduziert und darum gebeten, Behörden-Angelegenheiten wenn möglich online zu erledigen oder zu verschieben. Sollte Ihr alter Personalausweis in den nächsten Wochen ablaufen, weist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darauf hin, dass Sie der Ausweispflicht auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses nachkommen können.

Sollte Ihr Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen, reicht für Länder der Europäischen Union sowie Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan auch ein gültiger Personalausweis als Reisedokument aus.

Deutschland hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien.

Nähere Einzelheiten können Sie auch unter dem **regelmäßig aktualisierten Link** https://www.personalausweisportal.de/DE/Home/home_node.html oder https://www.bundespolizei.de/Web/DE/01_Sicher-auf-Reisen/06Passrechtliche-Hinweise/03Anerken-

[nung-von-Ausweisdokumenten/Anerkennung-von-Ausweisdokumenten_node.html](#) abrufen.

Eine Reisegarantie ist mit diesem europäischen Abkommen jedoch nicht verbunden. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Reise mit abgelaufenen Dokumenten zu vermeiden, wird daher empfohlen, nur mit gültigen Dokumenten zu reisen.

Da derzeit eine Vielzahl von Staaten Einreisebeschränkungen erlassen haben, sollten Sie generell nur zwingend erforderliche Reisen antreten und sich vor Antritt der Reise über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen des Ziellandes informieren.

Wirtschaftsministerium veröffentlicht Auslegungshilfe zu Ladenschließungen aufgrund der Corona-Verordnung

Die Landesregierung hat gestern (20. März) ihre Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus aktualisiert und konkretisiert. Die Änderungen traten heute in Kraft. Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, müssen ab sofort weitere Einrichtungen und Geschäfte schließen. Das Wirtschaftsministerium hat Auslegungshilfen zur Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften aufgrund der Corona-Verordnung veröffentlicht. Damit wird klargestellt, welche Branchen und Betriebstypen von den infektionsschützenden Maßnahmen betroffen sind und welche weiterhin geöffnet bleiben dürfen.

Handwerk und Dienstleistungen sind grundsätzlich nicht betroffen – es gibt aber Ausnahmen, die sich aus der Rechtsverordnung ergeben. Von Schließungen betroffen ist vornehmlich der Einzelhandel. So müssen unter anderem Autohäuser und Fahrradläden bis 19. April 2020 schließen, nicht jedoch Kfz- und Fahrrad-Werkstätten, die auf die Reparatur und Wartung spezialisiert sind. Das Ministerium wies darauf hin, dass Einzelhändler, die ihren Laden schließen müssen, z. B. über Hotlines, Online- bzw. Versandhandel oder andere Vertriebswege ihre Waren selbstverständlich weiterhin verkaufen dürften.

Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel. Auch Wochenmärkte, Getränkemärkte, Sanitätshäuser, Apotheken, Bäckereien, Metzgereien, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Lieferdienste und Poststellen sowie Reinigungen bleiben geöffnet.

Die Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Sie steht auf der Website des Wirtschaftsministeriums zum Download bereit: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/> Die aktuelle Verordnung finden Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>.

Unternehmen, Kammern und Verbände können sich mit weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften ab sofort an das Postfach coronaverordnung@wm.bwl.de wenden.

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 20.03.2020, 24:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekannt gewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen nach § 4 Abs. 3 eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit
Feuerwehr-NOTRUF 112

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels	Fahrschulen für LKW	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Apotheken	Freie Berufe	Raiffeisenmärkte
Augenoptiker	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Reisebüros
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Gärtnereien	Sanitätshäuser
Autovermietung, Car-Sharing	Gartenbaubedarf	Schuh- und Schlüsselreparatur
Bäckereien	Getränkemärkte	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Banken und Sparkassen	Großhandel	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baummärkte	Hofläden	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baustoffstandorte	Hörgeräteakustiker	Tankstellen
Beherbungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Kaminkehrer	Textilreinigung
Bestatter	Kfz-Werkstätten	Tierbedarf
Brennstoffhandel	Kioske	Verkauf von Jägereibedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxi
Drogerien	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Warenlieferung und Montage
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Lebensmitteleinzelhandel	Waschsalons
Fahrradwerkstätten	Metzgereien	Wochenmärkte
	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen	Zeitung und Zeitschriften
	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	

Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken erfolgen)	Frisöre	Sonnenstudios
Blumenläden	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)	Spielwarenhandel
Buchhandel	Kfz-Handel	Studios für kosmetische Fußpflege
Copyshops	Kosmetikstudios	Tattoostudios
Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)	Massagestudios	Tourismushotels
Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW)	Nagelstudios	Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen
Fotostudios	Outlet-Center	Wein- und Spirituosenhandlungen
	Piercingstudios	
	Schreibwarenhandel	

Landratsamt einschließlich sämtlicher Außenstellen ab sofort für Publikumsverkehr geschlossen

Um die Ausbreitung des Virus COVID-19 zu verlangsamen und einzugrenzen, bleiben das Landratsamt sowie sämtliche Außenstellen ab sofort bis einschließlich 17.04.2020 geschlossen. Ab sofort sind das Landratsamt in Schwäbisch Hall und Crailsheim sowie alle Außenstellen für den Publikumsverkehr geschlossen. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist diese Maßnahme notwendig, um die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und einzugrenzen. Über den weiteren Verlauf werden wir Sie informieren.

Kundinnen und Kunden können nur noch nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminabsprache und in dringenden Fällen persönlich bedient werden. Für die einzelnen Ämter sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unter den jeweiligen Durchwahlnummern telefonisch oder auch elektronisch erreichbar. Die Corona-Hotline des Landratsamtes Schwäbisch Hall unter der Rufnummer 0791/755-7400 ist montags bis freitags jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags und sonntags jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr besetzt. Ira

Coronavirus - Sämtliche Entsorgungseinrichtungen im Landkreis Schwäbisch Hall seit 21. März 2020 geschlossen

Landrat Gerhard Bauer hat die Schließung der Wertstoffhöfe sowie der Sammelpunkte für Baum- und Strauchschnitt im Landkreis Schwäbisch Hall ab Samstag, 21. März angeordnet. Diese bis auf Weiteres geltende Entscheidung war unumgänglich, nachdem sich gezeigt hat, dass die Abstände in den Wartebereichen, trotz Beschilderung und Hinweisen des Personals, nicht eingehalten wurden.

Die Anlieferungen nahmen in letzter Zeit stark zu. Das erschwert die Durchsetzung des Abstandsgebots zusätzlich. „Wir müssen mit aller Kraft und Konsequenz verhindern, dass sich unsere Bürgerinnen und Bürger mit dem Coronavirus anstecken und deshalb jede Menschenansammlung vermeiden“, bittet Landrat Bauer um Verständnis.

Die gewohnte Abfuhr von Rest- und Biomüll sowie Papier und Verpackungsabfällen wird aufrechterhalten.

Gelbe-Sack-Ware darf auch in anderen Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden

Aufgrund der aktuellen Situation, dass sowohl die Rathäuser als auch die Entsorgungsanlagen des Amtes für Abfallwirtschaft wie auch das Landratsamt und sämtliche Außenstellen geschlossen sind, wurde mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbart, dass Gelbe-Sack-Ware auch in anderen als Gelben Säcken zur Abholung bereitgestellt werden kann. Zur Erleichterung für das Fahrpersonal bitten wir darum die Säcke entsprechend zu kennzeichnen. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Fokus der Finanzverwaltung liegt auf Unterstützung für Unternehmen - starke Verzögerungen bei Alltagsgeschäft zu erwarten

Das baden-württembergische Finanzministerium hat zusammen mit den anderen Landesfinanzministerien und dem Bundesfinanzministerium den Weg freigemacht für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind. Durch diese Instrumentarien können den betroffenen Betrieben kurzfristig wichtige Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Antragstellungen und Prüfungen für diese Maßnahmen wurden bereits stark vereinfacht und werden von den Beschäftigten der Finanzämter prioritär bearbeitet. Aus diesem Grund wird es bei den Einkommensteuerveranlagungen in diesem Frühjahr zu teils starken Verzögerungen kommen. Der Beginn der Bearbeitung ist momentan für Anfang April vorgesehen, kann sich aber durch die auch in der Steuerverwaltung reduzierte Besetzung und Heimarbeit noch verschieben.

Die Bürgerinnen und Bürger können mit der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung dazu beitragen, dass ihre Erklärung zügiger bearbeitet werden kann. Im vergangenen Jahr konnten bereits über 13 Prozent der Bescheide automatisiert erstellt werden; eine personelle Bearbeitung war in diesen Fällen nicht mehr notwendig.

Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger können die Steuerformulare aus dem Internet herunterladen und über Elster elektronisch abgeben. Wer den Service von „Mein ELSTER“ nutzt, kann außerdem seine Daten aus dem Vorjahr übernehmen, eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen und die Möglichkeit der vorausgefüllten Steuererklärung nutzen.

Die elektronische Abgabe ermöglicht zudem, Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten direkt in der Steuererklärung anzugeben. Das erspart Nachfragen des Finanzamtes. Belege sollen nicht mitgeschickt werden, sondern werden nur im Bedarfsfall angefordert. Es genügt, diese für eventuelle Rückfragen vorzuhalten.

Das kostenlose Programm ELSTER und weitere Informationen zur Erstellung Ihrer elektronischen Steuererklärung finden Sie unter <https://www.elster.de>.

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Sie finden den Steuerchatbot unter <https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de>.

Zusätzlich bietet die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos an, in denen in jeweils rund zwei Minuten dargestellt wird, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet.

Die Erklärvideos finden Sie über die Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.



Jubilare

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹ vom 17. März 2020

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzzählig das Heim besuchen sowie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzählig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesstmassnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger.

Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
 Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentli-

- chen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen.
- Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

**§ 2
Hochschulen**

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
 2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist.

derlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
- (5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z. B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 7. Tankstellen,
 8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsaloons,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
 13. der Großhandel.
- Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.
- Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt.
- Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

- Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**
- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
 1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
 - (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
 - (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
 - (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt.
Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
 - (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
 - (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
 - (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

**§ 7
Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde.

Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 22. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes - VerkG - und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>), die zu-letzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2020 (notverkündet ge-mäß § 4 VerkG und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „am Heim“ gestrichen und nach dem Wort „Minderjährige“ wird ein Komma eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.“
- 2. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

 - (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 - (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
 1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
 2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
 - (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
 - (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
 - (5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.
 - (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
 - (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.“

3. Die Überschrift von § 3a wird wie folgt gefasst:

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 14 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt, Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:
„16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „Bäckereien, Metzgereien,“ eingefügt.
- bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:
„4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,“
- bb) Anstelle von Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 22. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

- Kretschmann
- Strobl Sitzmann
- Dr. Eisenmann Bauer
- Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut
- Lucha Hauk
- Wolf Hermann
- Erlor

Der Landkreis Schwäbisch Hall informiert

Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung - Quarantäne

Landkreis Schwäbisch Hall erlässt Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung

Zum Schutz der Bevölkerung ergreift der Landkreis Schwäbisch Hall weitere Maßnahmen. Dazu gehört eine Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von infizierten und ansteckungsverdächtigen Personen mit dem Corona-Virus. Wichtig: Städte und Gemeinden verschicken jetzt keine Bescheide mehr direkt an die Betroffenen!

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Dienstag, 24. März.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises regelt, welche Personen sich wie lange häuslich absondern, also in Quarantäne gehen müssen. Gemäß den Richtlinien des RKI stellt die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern.

Erkrankte an COVID-19 müssen sich ab Zeitpunkt des Bekanntwerdens ihrer Erkrankung 14 Tage häuslich absondern. Die Krankheit wird dem Betroffenen bekannt, wenn er die Bestätigung über ein positives Testergebnis erhält oder ihm sein Arzt mitteilt, dass er an COVID-19 erkrankt ist. Auch direkte Kontaktpersonen von an COVID-19 Erkrankten müssen sich als Ansteckungsverdächtige ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung durch das Gesundheitsamt über die Tatsache, dass sie Kontaktperson sind, 14 Tage in ihrer Wohnung häuslich absondern, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person.

Die Allgemeinverfügung ist zu finden auf der Homepage des Landkreises Schwäbisch Hall unter den Öffentlichen Bekanntmachungen <https://www.lrascha.de/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Quarantäneanordnung unbedingt einzuhalten ist. Es handelt sich dabei um eine behördliche Anordnung, der unbedingt Folge zu leisten ist. Verstöße werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet. Ira

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Wasserverbands Fichtenberger Rot für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 13.02.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beiträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	93.659
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	93.659
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	60.141
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	45.910
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	14.231
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	14.231
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	14.231
1. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	0 €
2. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 €

§ 2 Beiträge

Die Beiträge der Verbandsmitglieder im Jahr 2020 werden festgesetzt auf 135,47 € je Wertzahl.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 25.000 €

2. Die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltssatzung wurde mit Erlass des Landratsamtes vom 16.03.2020, Aktenzeichen: L 1.2-092.411, bestätigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 25.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gemäß § 81 GemO öffentlich bekannt gemacht.

C. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jedermann kann in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der Zeit von Freitag, den 27. März 2020 bis Montag, den 06. April 2020, je einschließlich, während der üblichen Öffnungszeiten im jeweiligen Rathaus der Mitgliedsgemeinden Fichtenberg, Oberrot, Gaildorf, Braunsbach, Mainhardt, Michelbach/Bilz, Michelfeld, Rosengarten, Schwäbisch Hall, Untermünkeim, Großelach, Wüstenrot, Waldenburg Einsicht nehmen.

Fichtenberg, den 16.03.2020

Gez. Roland Miola, Verbandsvorsitzender

Landratsamt Schwäbisch Hall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Das gemäß § 1 S. 1 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (ArbSchGZuVO) zuständige Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:

- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel,
- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eindämmung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden
- Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten

2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten sowie bei

- a) Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,

b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,

c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,

d) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,

e) in Verkehrsbetrieben,

f) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,

g) in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,

h) im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,

i) bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Daten-netzen und Rechnersystemen,

die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden pro Tag verlängert werden.

2. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über elf Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden gewährleistet werden.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen nach Buchstabe A. und Buchstabe B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 30. Juni 2020 befristet.

E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Begründung

I. Die Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 breiten sich in großer Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus. Am 16. März 2020 hat die Landesregierung aufgrund der Empfehlungen der WHO und des RKI drastische Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehören

neben der Schließung von Schulen und Kindergärten weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens.

II.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u. a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung in Form dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Schwäbisch Hall sachlich und örtlich zuständig nach § 1 ArbSchGZuVO in Verbindung mit § 15 des LVG.

III.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind inzwischen in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell weiter zu und die WHO hat die Ausbreitung des Virus als Pandemie eingestuft. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen reichen von der Untersagung von Veranstaltungen bis hin zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte – soweit es möglich ist – zu vermeiden.

Die hierdurch entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Die dadurch entstehenden Lücken im Einzelhandel und in Apotheken können zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die vorstehend explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung medizinischer Behandlung und Versorgung unter anderem auch in niedergelassenen Arztpraxen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzsicherungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in systemrelevanten Branchen vorzubeugen, wird

daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. Juni erlassen.

IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in 74523 Schwäbisch Hall, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in 74523 Schwäbisch Hall, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Schwäbisch Hall, den 17.03.2020

gez. Michael Knaus

- Erster Landesbeamter -

Ärztlicher Notfalldienst

Der Notfalldienst kann auch samstags dem Haller Tagblatt entnommen werden!

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Tel. 116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei, oder 0791/19222 (DRK-Leitstelle) werktags 18.00 bis 8.00 Uhr, Sa., So. und Feiertage 8.00 bis 8.00 Uhr

ZENTRALE NOTFALLPRAXIS

AM DIAKONIE-KRANKENHAUS SCHWÄBISCH HALL

Diakoniestraße 10, Tel. 0791/7534567

Sa., So., Feiertage durchgehend besetzt von 8.00 bis 22.00 Uhr
Vorankündigung empfehlenswert

ZENTRALE NOTFALLPRAXIS AM KLINIKUM CRAILSHEIM

Gartenstraße 21, Tel. 07951/45454

Sa., So., Feiertage durchgehend besetzt von 8.00 bis 22.00 Uhr
Vorankündigung empfehlenswert

APOTHEKEN

Samstag, 28.3., 8.30 bis Sonntag, 29.3., 8.30 Uhr

Kreuzacker-Apotheke, SHA, Komberger Weg 30,

Tel. 07 91/93 09 70,

Sonntag, 29.3., 8.30 bis Montag, 30.3., 8.30 Uhr

Apotheke im Städtle, Vellberg, Im Städtle 4, Tel. 0 79 07/9 87 90

KINDER- UND JUGENDÄRZTLICHER NOTDIENST
 Notfallpraxis an der Kinder- und Jugendklinik Schwäbisch Hall
 Öffnungszeiten: Sa./So./Feiertag von 9.00 bis 15.00 Uhr
 In **unaufschiebbaren Notfällen** übernehmen die Kinderärzte des Diak außerhalb dieser Zeiten die Versorgung.
 Tel.-Nr. kinder- und jugendärztlicher Notdienst: **116 117**

AUGENÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
 Tel. 116 117

HNO-NOTFALL-PRAXIS HEILBRONN, SLK-KLINIKUM AM GESUNDBRUNNEN
 Am Gesundbrunnen 20 – 26, HNO-Ambulanz , Ebene 8,
 Tel. 116 117
 Sa., So., Feiertage 10.00 bis 20.00 Uhr durchgehend besetzt

HEBAMME (auch Schwangerschaftsbeschwerden)
Betreuung nach der Geburt
 Samstag, 28.3. und Sonntag, 29.3., 8.00 bis 20.00 Uhr,
Petra Hermann, Tel. 0 79 05/9 40 06 83

ZAHNARZT
 Zentrale für Notfalldienstansage der KZV Stuttgart,
 Tel. 07 11/7 87 77 99

TIERARZT
 Samstag, 28.3., 8.00 Uhr bis Montag, 30.3., 8.00 Uhr
Dr. Schwend & Wittmann, Schwäbisch Hall, Tel. 07 91/25 25

KRANKENTRANSPORT Tel. 0 79 73/9 11 98 89

RETTUNGSDIENST 112

PFLEGEDIENST
 Diakonie daheim: Tel. 07 91/5 90 94

PFLEGESTÜTZPUNKT LANDKREIS SCHWÄBISCH HALL
 Information und Unterstützung bei Fragen zu Pflege und Hilfe im Alltag. Neutral und kostenfrei.
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag in Schwäbisch Hall, Freitagvormittag in Crailsheim; Tel. 07 91/7 55-78 88, www.psp-sha.de



Freiwillige Feuerwehr

Corona-Auswirkungen auch in der Feuerwehr spürbar

Sicher ist es schon einigen aufgefallen – die Feuerwehr Rosengarten hat ihre Übungen ausgesetzt. Woran liegt das? In der aktuellen Situation hat Bürgermeister Tausch um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sicher zu stellen alle Übungen und Besprechungen in der Feuerwehr ausgesetzt. Hierdurch soll eine Infektion unter den Feuerwehrangehörigen vermieden werden. Trotzdem steht die Feuerwehr Rosengarten für Sie im Notfall jederzeit zur Verfügung, auch das Material und die Gerätschaften werden regelmäßig überprüft.
 Für Ihre Sicherheit: halten Sie Abstand, bleiben Sie zu Hause – wir sind für Sie da!

Für unsere Landwirte

Schutzmaßnahmen zum Coronavirus

Betriebsanweisung in vier Sprachen
Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gibt eine Betriebsanweisung mit Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen zum Coronavirus heraus.
 Die Betriebsanweisung gibt es in deutscher, polnischer, rumänischer und russischer Sprachversion.
 Die SVLFG empfiehlt insbesondere allen Arbeitgebern, sie in den Betrieben auszuhängen, um die aktuell starke Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Dokumente können aus dem Internet

über den Link www.svlfg.de/betriebsanweisungen heruntergeladen werden. Dort sind sie unter den Betriebsanweisungen für Biostoffe in allen vier Sprachen zu finden. SVLFG

Arbeitsbereich: Unternehmen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau	Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV Datum:	Tätigkeit: Versicherte mit verstärktem Kontakt zu Kunden, Kollegen etc. wie beispielsweise im Hofladen, in der Gärtnerei oder Baumschule
BIOLOGISCHER ARBEITSSTOFF		
Coronavirus SARS-CoV-2 – Risikogruppe 3		
GEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN		
<p>Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) wird von Mensch zu Mensch durch Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht.</p> <p> Übertragungsweg: Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion).</p> <p>Inkubationszeit: Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.</p> <p>Gesundheitliche Wirkungen: Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheits Symptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. In schweren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.</p>		
SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
<p> Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sind grundsätzliche Hygienemaßnahmen einzuhalten, die auch zur Prävention von Grippe empfohlen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Händeschütteln und Körperkontakt vermeiden • Regelmäßiges, häufiges und sorgfältiges Händewaschen (mindestens 20 Sekunden mit Seife bis zum Handgelenk) • Hände-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht. Geeignete Mittel enthält z. B. die Liste des Robert Koch-Instituts (RKI) der geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel (www.rki.de). • Hände aus dem Gesicht fernhalten • Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armebeuge • Mindestabstand von einem bis zwei Meter zu krankheitsverdächtigen Personen halten • Geschlossene Räume regelmäßig lüften <p>Für Personen mit Vorerkrankungen der Atemwege und Personen mit geschwächtem Immunsystem ist es besonders wichtig, diese Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen.</p>		
VERHALTEN IM GEFÄHRFALL – ERSTE HILFE		
<p> Bei Krankheitssymptomen sofort den Vorgesetzten informieren und telefonisch einen Arzt kontaktieren und weitere Maßnahmen absprechen</p>		
SACHGERECHTE ENTSORGUNG		
Abfälle aus Haushalten der üblichen Restmüllbehandlung zuführen		

Kinder vor Vergiftungen schützen – so geht es richtig

Kinder sind sorglose Entdecker. Sie verschlucken bunte Bonbons, naschen wildwachsende Beeren, trinken aus offenen Flaschen und freuen sich, wenn Flüssigkeiten ordentlich sprudeln, sobald man sie schüttelt oder mixt. Meistens geht alles gut. Weil solche Experimente aber auch schief gehen können, ist es die Aufgabe der Erwachsenen, Kinder vor giftigen oder ätzenden Stoffen zu schützen.
 Anlässlich des Tages des Vergiftungsschutzes für Kinder im Haushalt am 20. März gibt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Tipps, wie das gelingt.
Haushalt und Garten
 Am wirkungsvollsten ist es, ganz auf gefährliche Stoffe wie alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu verzichten, wenn Kinder im Haushalt leben. Zudem sollte auch die Notwendigkeit von Medikamenten, Brennpasten, Spiritus, Lacke oder Verdüner im Haushalt hinterfragt werden. Alles Überflüssige gehört konsequent entfernt. Eventuell verbliebene Mittel sind sicher zu verwahren, sodass Kinder nicht darauf zugreifen können. Ein verschlossener Schrank, für den nur Erwachsene den Schlüssel haben, ist hier das probate Mittel. Ebenfalls hilfreich ist es, anstatt giftiger oder ätzender Mittel harmlosere zu kaufen, zum Beispiel anstelle des bunten chemischen Toilettenreinigers verdünnten Essig. Ist ein solcher Ersatz nicht möglich, müssen gesundheitsgefährdende Substanzen am besten in der Originalverpackung gelagert werden. Wer einen Garten hat, sollte auf Giftpflanzen und gesundheitsgefährdende Düng- oder Pflanzenschutzmittel verzichten. Generell müssen Kinder auch wissen, dass sie draußen nicht ohne zu fragen Beeren essen oder Pflanzen abpflücken dürfen.
Vorbildfunktion der Erwachsenen
 Wer selber umsichtig mit Gefahrstoffen umgeht, sie immer sorgfältig verschließt und in den dafür vorgesehenen Schränken aufbewahrt, lebt Kindern den richtigen Umgang damit vor. Je älter und verständiger Kinder werden, desto wichtiger ist es, sie regel-

mäßig, altersgemäß und eindringlich auf mögliche Gefährdungen durch giftige oder ätzende Stoffe hinzuweisen. Nur wenn Kinder wissen, wo die Gefahren lauern, haben sie eine Chance, sich davor zu schützen.

Sondersituation in den grünen Berufen

Weil in Familienbetrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau Wohn- und Arbeitsbereich eng beieinander liegen, gibt es dort für Kinder weitere Risiken. Betriebsleiter müssen deshalb besonders darauf achten, dass Kinder nicht in Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsmitteln kommen. Pflanzenschutzmittel, Melkmaschinenreiniger und andere ähnliche gefährliche Substanzen gehören in die dafür vorgesehenen abschließbaren Schränke. Aufkleber mit Warnsymbolen zeigen den älteren Kindern, wo es für sie gefährlich wird. Güllegruben und Fermenter müssen so gesichert sein, dass Kinder dort nicht hineinklettern oder -stürzen können.

Weitere Informationen darüber, wie Kinder vor Vergiftungen geschützt werden können, gibt es im Internet unter: <https://das-sichere-haus.de/unsere-themen/sicher-gross-werden>



Kinder müssen auf giftige oder ätzende Stoffe hingewiesen werden.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Westheim-Uttenhofen

Pfarrer Bilger, Tel. 59510, Fax 9542951, E-Mail: pfarramt@martinskirche.info, www.martinskirche.info



Wegen der Corona-Krise bleibt das Pfarrbüro für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per Mail bei uns. Sollte ich nicht da sein, sprechen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf den Anrufbeantworter.

Ich rufe Sie gerne zurück.

Ich wünsche Ihnen auch in diesen schwierigen Tagen eine gute und vor allem gesegnete Woche! Ihr Pfarrer Matthias Bilger

Freitag, 27. März 2020

12.00 Uhr Die Glocken der Martinskirche läuten: Wir bitten darum, die Zeit zum Gebet für ein Ende der Krise zu nutzen.

18.30 Uhr Der Teenstreff trifft sich über das Format Discord. Wer dazustoßen möchte, kann den Link vom Pfarramt erhalten.

Samstag, 28. März 2020

12.00 Uhr Die Glocken der Martinskirche läuten: Wir bitten darum, die Zeit zum Gebet für ein Ende der Krise zu nutzen.

Der Wochenspruch:

Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele. (Matthäus 20, 28)

Sonntag, 29. März – Judika

Hinweis zum Sonntagmorgen:

Ab 9.30 Uhr spielen zwei Bläser des Posaunenchores Westheim bekannte Choräle. Öffnen Sie doch dazu Ihr Fenster und singen Sie, sofern Sie mögen, mit.

Auf diese Weise möchte die evangelische Kirchengemeinde Ihnen eine kleine Freude bereiten.

9.50 Uhr Die Glocken der Martinskirche läuten

ab 10.00 Uhr

Predigt-Video zu Hebräer 13,12 - 14 (Pfarrer Bilger)

Montag, 30. März 2020

12.00 Uhr Die Glocken der Martinskirche läuten: Wir bitten darum, die Zeit zum Gebet für ein Ende der Krise zu nutzen.

Dienstag, 31. März 2020

12.00 Uhr Die Glocken der Martinskirche läuten: Wir bitten darum, die Zeit zum Gebet für ein Ende der Krise zu nutzen.

Mittwoch, 1. April 2020

12.00 Uhr Die Glocken der Martinskirche läuten: Wir bitten darum, die Zeit zum Gebet für ein Ende der Krise zu nutzen.

Donnerstag, 2. April 2020

12.00 Uhr Die Glocken der Martinskirche läuten: Wir bitten darum, die Zeit zum Gebet für ein Ende der Krise zu nutzen.

Vorschau:

Freitag, 3. April 2020

12.00 Uhr Die Glocken der Martinskirche läuten: Wir bitten darum, die Zeit zum Gebet für ein Ende der Krise zu nutzen.

18.30 Uhr Der Teenstreff trifft sich über das Format Discord. Wer dazustoßen möchte, kann den Link vom Pfarramt erhalten.

Samstag, 4. April 2020

12.00 Uhr Die Glocken der Martinskirche läuten: Wir bitten darum, die Zeit zum Gebet für ein Ende der Krise zu nutzen.

Sonntag, 5. April 2020

9.50 Uhr Die Glocken der Martinskirche läuten

10.00 Uhr Predigtvideo zu Markus 4, 1-9 (Pfarrer Bilger)

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM GEMEINDELEBEN IN DER ZEIT VON 26.3. bis 19.4.2020:

Wg. der Corona-Krise werden das Gemeindehaus und das Pfarramt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Alle öffentlichen Veranstaltungen der Evang. Kirchengemeinde Westheim-Uttenhofen entfallen bis mindestens 19.4.2020. Hauskreise treffen sich nach Absprache.

Am Sonntagmorgen erklingen die Glocken der Martinskirche wie gewohnt. Jeden Sonntag stellen wir ab 10.00 Uhr ein Predigt-Video auf die Homepage, evtl. auch mit Musik bzw. Liedern. Das Video ist dann bis zum darauf folgenden Sonntag abrufbar. Von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr steht Pfarrer Bilger an Sonntagen in der Martinskirche zur **Seelsorge** und zum persönlichen Gespräch bereit.

Sofern sich die gesetzliche Lage nicht ändert, öffnen wir zudem täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Kapelle zum persönlichen Gebet und zur persönlichen Andacht. Wir bitten jedoch darum, dass die Tür grundsätzlich offen bleibt und höchstens zwei Personen zur gleichen Zeit in der Kapelle sind.

Kasualien (z. B. Trauungen) können bis 19.4. nicht stattfinden. In Ausnahmefällen ist eine Nottaufe im Familienkreis möglich. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte telefonisch an das Pfarramt. Gleiches gilt für die Seelsorge.

Wir bitten darum, die „veranstaltungsfreie“ Zeit vermehrt zur persönlichen Andacht und zum persönlichen Gebet zu nutzen und Kranke, Verängstigte sowie Verantwortungsträger bewusst in die Fürbitte einzuschließen. Denn: „**Alle eure Sorge werft auf ihn, denn er sorgt für euch!**“ (1. Petrus 5, 7)

TIPP:

Nutzen Sie das 12-Uhr-Leuten zum Gebet!

Pfr. Matthias Bilger
für den Kirchengemeinderat,
am 23.3.2020!



Evang. Kirchengemeinde Rieden

Pfarrer Heinrich Hauerstein, Tel. 54681, Fax 9540625, E-Mail: kigem-rieden@gmx.de
Internet: www.evangelisch-in-hohenlohe.de/kirchenbezirke/schwaebisch-hall/rieden



Liebe Gemeindeglieder!

Aufgrund der zunehmenden Epidemie durch den Coronavirus haben wir uns entschieden, dass bis Ostern alle Gottesdienste,

Gruppen und Kreise ausfallen (also kein Frauentreff, keine Jung-schar, kein Konfirmandenunterricht, keine Kinderkirche – weder in Rieden noch in Sittenhardt). Die Kinderbibelwoche nach Ostern wird abgesagt!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in dieser Situation verantwortungsvoll miteinander umgehen und mithelfen, dass diese Krankheit sich – vor allem bei Gefährdeten - nur langsam ausbreitet und so auch für viele ärztliche Hilfe möglich wird.

Unser Landesbischof Frank O. July schreibt:

Suchet der Stadt Bestes!

Aktuelles, Interessantes zu unserer Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter

www.kirchenbezirk-schwaebischhall.de/Gemeinden/Rieden.

Eine Woche unter Gottes Segen und viel Gesundheit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Heinrich Hauerstein.

Evang. Kirchengemeinde Tullau

Pfarramt Steinbach

Pfarrer Holger Stähle, Tel. 3892



Liebe Gemeindeglieder, aufgrund der aktuellen Vorsorgemaßnahmen den Corona-Virus nicht zu verbreiten, finden bis auf Weiteres keine kirchlichen Veranstaltungen in unserer Gemeinde statt. Gerne können Sie mich anrufen und erreichen unter der Nummer 3892.

Es wünscht Ihnen gute Gesundheit, Zuversicht, Vertrauen und Gottes Segen
Ihr Pfarrer Holger Stähle

Evang. Kirchengemeinde Bibersfeld-Raibach

Pfarrer Friedemann Horrer, Tel. 5 17 66



Das Pfarrbüro ist auf Anweisung des Oberkirchenrates geschlossen worden. Pfarrer Horrer ist natürlich telefonisch oder per Mail weiterhin für Sie da.

Liebe Mitchristen,

seitdem der Coronavirus in Deutschland angekommen ist, überschlagen sich die Ereignisse in den Nachrichten. Sie sorgen dafür, dass unser Alltag Kopf steht und sie bringen durcheinander, wie wir arbeiten, wen wir treffen, wie Menschen ihren Glauben leben können. So ist es für mich ein merkwürdiges Gefühl, dass es bis auf Weiteres keine Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen geben wird. Dabei ist es gerade in diesen Zeiten wichtig, miteinander verbunden zu bleiben.

Mit jeder Meldung steigt die Besorgnis: Bin ich oder meine Familie betroffen? Hat jemand aus meinem Umfeld den Virus, ohne es zu wissen? Wie soll ich die Betreuung meiner Kinder so lange Zeit stemmen, und was geschieht mit meinem Arbeitsplatz, wenn eine Wirtschaftskrise ausgelöst wird?

Der ganze Blick aufs Leben verändert sich.

Wer oder was trägt mich, wenn mich die Sorgen im Griff haben? Was hilft mir, nicht in Angst und Panik zu versinken?

In den letzten Tagen bin ich auf einen Bibelvers gestoßen, der mich sehr angesprochen hat:

„Ich rufe zu Gott, dem Allerhöchsten, zu Gott, der meine Sache zum guten Ende führt.“ (Psalm 57, 3)

Gott ist auch jetzt da und hat die Dinge in der Hand. Er ist „der Allerhöchste“ und – zu Ihm dürfen wir rufen. Mit unseren Ängsten und Sorgen sind wir nicht allein.

Ich lade Sie ein, die Zeit, die wir plötzlich haben, zu nutzen, um Trost und Hoffnung aus der biblischen Botschaft zu schöpfen und uns Jesus zuzuwenden. Es ist ein Vorrecht und eine wunderbare Entlastung, im Gebet mit allen unseren Fragen vor Ihn zu kommen und in der Fürbitte für die vielfältige Not um uns her eintreten zu können.

Dazu möchte ich Ihnen ein paar Anregungen weitergeben:

- Die ev. Allianz schlägt als weltweite Aktion vor, dass Christen sich im Gebet vereinen und zu Hause täglich um 20.20 Uhr (nach den Nachrichten) vor Gott kommen: vor Ihm innehalten,

unsere Anliegen aussprechen und mit dem Vaterunser schließen.

Auch Psalmen und Lieder in unserem Gesangbuch können dabei eine Anregung sein.

- Oder Sie können die „klassischen Läutezeiten“ unserer Kirche, z. B. um 11.00 oder 19.00 Uhr nutzen, um innezuhalten und zu beten.

Da nun in den nächsten Wochen leider keine Gottesdienste mehr stattfinden, lade ich Sie ein, zu Hause allein oder als Familie Gottesdienst zu feiern. Material dazu finden Sie unter der Homepage des Michaelisklosters Hildesheim.

Außerdem gibt es ein reichhaltiges Angebot in Rundfunk und Fernsehen: Andachten und Fernseh-Gottesdienste, auch das Programm des Evangeliums Rundfunks (erf), Bibel-TV oder geistliche Angebote im Internet (Homepage unserer Landeskirche: www.elk-wue.de/corona/geistliches, der EKD-Newsletter oder Good news für Hohenlohe).

Hier noch einige interessante Links:

- Kirche in Radio und Fernsehen: <https://rundfunk.evangelisch.de>
- Live-Stream-Gottesdienst der Glocke: <https://www.sv-hall.de>
- Stunde des Höchsten – Fernseh-Gottesdienst mit Heiko Bräuning: <https://www.stunde-des-hoehsten.de/>
- Kurzimpulse von Tobias Kley: https://www.youtube.com/channel/UC0a54Fzu4ESrBQt1PXJ_TZQ

Für Kinder:

- Online-Kindergottesdienst: https://www.youtube.com/channel/UCsnIncp_DV3YPMkif-4Npgg
- Kinder-Bibel-Action: <https://www.die-apis.de/bibel-und-medien/videos/impulse-und-talks/mach-mit/>

Gerade wenn die Kontakte von Angesicht zu Angesicht eingeschränkt sind, tut es uns allen gut, diese auf andere Art und Weise zu halten: Rufen Sie einander an und erkundigen Sie sich nach dem gegenseitigen Ergehen. Denken Sie besonders an die älteren Menschen, die nicht digital vernetzt sind. Ein Telefongespräch ist in diesen Tagen wie ein Besuch!

Vielleicht freut sich jemand, wenn Sie ihm etwas vom Einkauf mitbringen oder sonst einen ermutigenden Gruß vor die Tür stellen. Sicher kommt Ihnen noch die eine oder andere kreative Idee!

Gerne dürfen Sie sich auch telefonisch oder per Mail bei mir melden, wenn Sie ein Anliegen haben oder in irgendeiner Weise praktische Hilfe, z. B. beim Einkaufen, brauchen. Wir, der Kirchengemeinderat, versuchen dann, Hilfe zu organisieren (Tel. 51766; mail: [Pfarramt.Bibersfeld@elkw.de](mailto: Pfarramt.Bibersfeld@elkw.de)).

Ich grüße Sie in dieser bewegten Zeit mit dem Losungsvers vom 20. März 2020:

„Der Herr deckt mich in seiner Hütte zur bösen Zeit, er birgt mich im Schutz seines Zeltes.“ (Psalm 27,5)

Seien Sie Gott befohlen!

Ihr Pfr. F. Horrer

Hinweis: Glockenläuten am Sonntag

Auch wenn an den kommenden Sonntagen **kein Gottesdienst** ist, werden die Glocken wie gewohnt um 9.50 Uhr läuten. Sie erinnern uns an den Tag der Auferstehung Jesu und laden ein, zu Hause mit den vorstehend genannten Möglichkeiten Gottesdienst zu feiern, zu beten und als Gemeinde miteinander verbunden zu sein.

Kath. Kirchengemeinde St. Markus, SHA mit St. Peter und Paul, Rosengarten

Pastoralreferent Wolfram Rösch, Tel. 9 54 04 13



Zurzeit keine Gottesdienste/Gemeindehäuser geschlossen
Aufgrund der Corona-Pandemie sind bis zum 19. April alle Gottesdienste/Andachten/Veranstaltungen der katholischen Gesamtkirchengemeinde abgesagt.

Die Gemeindehäuser bleiben geschlossen.

Die feierlichen Erstkommunionfeiern werden in den Herbst verschoben.

Näheres und aktuelle Hinweise können Sie der Homepage „Katholisch-in-Hall.de“ entnehmen.

**Neuapostolische Kirche
Rosengarten**

Michelfeld: Alois Wimmer, Tel. 85 64 78; Sanzenbach: Jürgen Enslin, Tel. 5 45 76



Videogottesdienste
in Süddeutschland



**Sonntag, 29. März 2020, 10 Uhr
YouTube-Kanal der Gebietskirche**

Aufgrund der Corona-Pandemie bleiben die Kirchengebäude in Europa aktuell geschlossen. Videogottesdienste werden durchgeführt und können als YouTube-Livestream oder als Telefonübertragung empfangen werden. Weitere Informationen unter www.nak-sued.de/corona-pandemie

Link zum YouTube-Kanal:
www.nak-sued.de/videogottesdienst

Neuapostolische Kirche
Süddeutschland



**Darüber hinaus finden Sie aktuelle Hinweise
zu Gottesdiensten unter www.nak-sued.de.**

Impuls für den Glauben:

Unser Entschluss: Wir wollen Jesus Christus treu bleiben. Das beweisen wir jeden Tag im Reden, im Handeln, im Denken, im Wesen.
(Stammapostel Jean-Luc Schneider)

Wir heißen Sie herzlich willkommen

sich über unseren Glauben zu informieren unter <http://www.nak.org>
und über unsere Gemeinden
<https://www.nak-schwaebisch-hall.de/rosengarten-sanzenbach>
<https://www.nak-schwaebisch-hall.de/michelfeld>

Vereinsmitteilungen

Fitness in Rosengarten

Turnabteilungen SV Westheim, SV Uttenhofen und SV Rieden



**BLEIB FIT – TURN MIT
findet aus gegebenem Anlass voraussichtlich erst nach den
Osterferien wieder statt. Näheres erfahren Sie aus dem amt-
lichen Mitteilungsblatt.**

Ansprechpartner:

SV Westheim: Caroline Opitz Tel. 0791/56552
SV Uttenhofen: Helga Langhof Tel. 0791/59059
SV Rieden: Andrea Kreuzberger Tel. 0176/19507802

SV Westheim

Karl-Heinz Hübner, Tel. 5 99 03, www.sv-westheim.de



**Wir trauern um unser langjähriges Mitglied und Träger
der goldenen Vereinsehrennadel**

Karl-Heinz Rau

der völlig unerwartet von uns gegangen ist.

Der verstorbene war viele Jahre Gönner, Beisitzer und von 1994 bis 1998 Abteilungsleiter Fußball wofür er 2002 mit dem WFV-Verbandsehrenbrief ausgezeichnet wurde.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.



Sportverein Westheim e. V.
Die Vorstandschaft

TTC Westheim

Sebastian Amend, Tel. 01 60/90 79 13 06, www.ttc-westheim.de



Corona-Virus:

Aktuelle Infos rund um den TTC

Sofortige Einstellung des Spiel- und Trainingsbetriebes

Liebe TTCler,

in der Nacht vom 12. auf den 13. März hat sich der Tischtennisverband Baden-Württemberg zu Folgendem entschieden:

Der Spielbetrieb wird mit sofortiger Wirkung bis 17. April ausgesetzt.

Anbei die Meldung des Verbands im Wortlaut: <https://www.ttbw.de/aus-und-fortbildung/artikel/news/aktuelle-meldung/>

Damit entfällt auch das Training und alles Weitere bis dahin.

Wie es danach weitergeht, wie es teilweise um Veranstaltungen in dieser Zeit steht (Altkleidersammlung z. B.), werden wir zeitnah entscheiden. Wir halten euch auf dem Laufenden!

Bleibt gesund. Viele Grüße

Euer TTC-Hauptausschuss



Verschiebung Altkleidersammlung!

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten müssen wir die für den 04. April geplante Altkleidersammlung leider verschieben. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis. Sobald ein Ausweichtermin gefunden ist, werden wir diesen umgehend veröffentlichen.

Schon zu viel gesammelt?

Dann bringen Sie die Altkleider in der Zwischenzeit bei Doris Mayer in der Sanzenbacher Str. 9 in Rieden vorbei.

Musikverein Westheim

Rolf Hölzer, Tel. 5 14 57, info@musikverein-westheim.de



Frühlingskonzert

mit dem

Musikverein Westheim
Rosengartenhalle in Westheim

**Samstag, 28. März 2020
19.00 Uhr**



 **BRT-Info**
Eckhard Keitel, Tel. 5 99 31, www.brt-schuppen.de

Chorprojekt Rosengarten
Monika Diehm, Tel. 0 79 03 / 94 25 58, www.chorprojekt.de 



Bitte beachten!!!

Die Jahreshauptversammlung und alle Veranstaltungstermine sind aufgrund des Coronavirus/Covid-19 bis auf Weiteres verschoben bzw. müssen entfallen.

Bitte beachten!!!

Wegen Coronavirus finden in nächster Zeit keine Chorproben statt. Wir informieren rechtzeitig, wenn der Probenbetrieb wieder aufgenommen wird.

Gartenfreunde Rosengarten-Westheim
Hans-Dieter Horlacher, Tel. 5 15 99 

Aufgrund der aktuellen Situation anlässlich des Coronavirus ist unser Kinderspielplatz sowie die Toilettenanlage gesperrt. Bei Vergehen gegen die Sperrung werden wir Strafanzeige stellen! Handeln Sie im Interesse des Vereins. Bleiben Sie gesund! Hans Horlacher, 1. Vorsitzender

Anglerfreunde Westheim
Günter Schupp, Tel. 4 99 45 56, guenterschupp@t-online.de 

Sehr geehrte Mitglieder, Gastfischer und Freunde des Vereins, unser Vereinsheim bleibt auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Forellnräuchern an Karfreitag muss somit zu unserem Bedauern auch leider ausfallen. Die Vorstandschaft



SV Uttenhofen
Helga Langhof, Tel. 5 90 59 

Aus aktuellem Anlass müssen wir unsere geplante Jahreshauptversammlung am 03.04.2020 leider verschieben. Ein Ersatztermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
der Vorstand des SV Uttenhofen

Saloon Friends
Ansprechpartner: Andreas Rüger, Tel. 01 71/4 24 34 24 

Wir haben schon seit KW 12 (17.03.2020) unser Vereinsheim „Saloon“ geschlossen. Bis auf Weiteres wird kein Vereinsleben dort stattfinden. Auch unsere Vereins-Putzete am kommenden Samstag, 28.03.2020 ab 9.00 Uhr wird hiermit vorläufig abgesagt. Sobald sich die Zeiten wieder ändern werden und wir unseren Betrieb aufnehmen dürfen, wird dies im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosengarten bekannt geben werden.

SV Rieden
Alexander Weger, www.sv-rieden.de, E-Mail: alex.weger66@gmx.de, Tel. 0151/44345333 

Liebe Sportkameraden, Fans und Freunde, aufgrund der aktuellen Lageentwicklung bei der Verbreitung des Corona-Virus haben die Verantwortlichen des Württembergischen Fußballverbandes (wfv) entschieden, den Spielbetrieb weiterhin bis einschließlich 19.04.2020 komplett auszusetzen. Diese Regelung betrifft alle Ligen unterhalb der Oberligen in Baden-Württemberg, somit auch den SV Rieden und die SGM Tübingental/Rieden/Michelbach-Bilz. Um in dieser Zeit fit und immun zu bleiben, empfehlen wir euch die Tabata-Workout-Videos unserer SGM als Motivation auch zu Hause etwas zu tun. Schaut einfach mal rein auf unserer Facebookseite „Sportverein Rieden 1928 e.V.“ oder der Seite unserer SGM „SGM Tübingental/Rieden/Michelbach“. Viel Spaß dabei und bleibt gesund!

Gesangverein Liederkrans Rieden
Rainer Schimanek, Tel. 01 60/8 02 55 11, rainer.schimanek@hotmail.de 

Liebe Sängerinnen und Sänger, aufgrund der Corona-Krise fallen die Chorproben zunächst einmal bis nach Ostern aus. Wann wir uns wieder treffen, weiß ich leider nicht. Ich werde mich dann frühzeitig melden. Bis dahin bleibt gesund. Herzliche Grüße, eure Christel

Herausgeber: Bürgermeisteramt Rosengarten
Tel. 07 91/9 50 17-0, Fax 07 91/9 50 17-27
E-Mail: redaktion@rosengarten.de, Internet: www.rosengarten.de

Wir sind für Sie da:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 19.00 Uhr

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Tausch oder Vertreter im Amt v.i.S.d.P. (verantwortlich im Sinne des Presserechts)

Veröffentlichungen der Kirchen und Vereine fallen unter die Verantwortung der Einsender. Mit dem Namen des Verfassers bezeichnete Beiträge stellen dessen eigene Meinung dar und fallen unter dessen Verantwortung.

Druck und Verlag:
Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,
Tel. 0 79 53/98 01-0, Fax: -90
E-Mail für gewerbliche Anzeigen: anzeigen@krieger-verlag.de

Redaktionsschluss: Montags 10.00 Uhr
Erscheinungstag: Freitag
Auflage: 1200 Exemplare
Bezugspreis: 18,00 Euro im Jahr



Krieger-Verlag
Wir machen Mitteilungsblätter!

Postfach 1103
74568 Blaufelden

Telefon 0 79 53/98 01-0
Telefax 0 79 53/98 01-90

anzeigen@krieger-verlag.de
www.krieger-verlag.de



Anzeigenauftrag für das Mitteilungsblatt der Gemeinde(n):

Erscheinungstermin: _____

Rechnungsanschrift: _____

Nachname, Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Telefon _____

Fax _____

Anzeighöhe: _____ mm

1-spaltig = 90 mm 2-spaltig = 184 mm

Chiffre: ja nein Chiffre-Gebühr: 4,50 €

SEPA-Lastschriftmandat
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE59ZZZ00000245384

Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir die Krieger-Verlag GmbH widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Krieger-Verlag GmbH auf meinem/ unserem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Datum, Unterschrift _____

Bitte beachten Sie, dass private Kleinanzeigen nur bei gleichzeitiger Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates veröffentlicht werden können.

Text:

Empty space for entering the advertisement text.

Volksbank Hohenlohe eG
BLZ 620 918 00
Konto-Nr. 236 560 000

IBAN DE16620918000236560000
BIC GENODES1VHL
USt-Idnr. DE 190977050

Geschäftsführer: Hartmut Krieger
Stefan Krieger
Amtsgericht Ulm: HRB 690409



„Ich träume davon, **zur Schule gehen** zu können.“

Foto: Jakob Studnar

**kinder
not
hilfe**

60 Jahre
Gemeinsam wirken

kindernothilfe.de/patenschaft



Anzeigen



Gräter

Gräter GmbH & Co. – Mein Backhaus
Hauptstraße 18, 74538 Rosengarten-Uttenhofen

Besondere Zeiten erfordern besonderen Service!

Deshalb bieten wir ab sofort Lieferservice an.

Bestellen Sie ganz einfach unter
www.baekerei-graeter.de

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit und bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Ihre Familie Gräter-Held mit Team



Feinste Fleisch- & Wurstwaren

www.metzgerei-wieland.de

Angebot gültig vom 2.4. bis 8.4.2020
Solange Vorrat reicht

Wir schlachten nur Tiere aus unserer Umgebung **HEISSE THEKE - PARTYSERVICE**

Marinierte Rindersteaks	100 g	1,65 €	HeiBrauschinken	100 g	1,65 €
Zarte Schweinerückensteaks	100 g	1,09 €	Fleischwurst im Ring	100 g	-,90 €
Kasseler Hals, goldgelb geräuchert	100 g	-,98 €	Gerauchte Paprikawürste	100 g	1,10 €
Siedfleisch „Überzwerch“	100 g	-,75 €	Schwarze im Ring	100 g	-,89 €
			Alle Frischwurst-Portionswürste	100 g	-,99 €

© www.contrastideen.de

Fleischwaren Wieland GmbH & Co. KG Im Nahkauf · Rosengarten-Westheim · Telefon 07 91/9 59 78 87
Hauptgeschäft Gaildorf · Telefon 0 79 71/63 41

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

**Party-
service**



Angebot gültig
ab Do., 26.3.2020
bis Mi., 1.4.2020:

Haller Straße 37
74538 Rosengarten-
Westheim

Telefon
07 91/5 21 27
Fax 07 91/5 30 59

Saftige Schweinekoteletts Natur, paniert, mariniert	1 kg	9,99 €
Zart gereifter Rostbraten	1 kg	19,99 €
Lyoner auch als Portionswurst	100 g	1,15 €
Delikatesseleberwurst Gold oder Natur	100 g	0,95 €
Polnische Paprikawürste	100 g	1,20 €
Fleischsalat auch mit Joghurt	100 g	0,85 €

*Service
kompetent & bezahlbar ...*

Kfz-Meisterbetrieb
... für Auto + Motorrad

Kfz-Reparaturen/ Reifen/Montage
Service/Wartung/Inspektionen
Achsvermessung & -einstellung
Haupt- & Abgasuntersuchung
Klimaservice

Bei uns prüft

GTÜ

**INGENIEURBÜRO
H. MAYER**

KKS

PERFORMANCE

Fahrzeugtechnik

Inh. Thomas Kugele

Dorfstraße 23/1
74538 Rosengarten-
Raibach

Tel. (07 91) 2 04 97 45-0

Fax (07 91) 2 04 97 45-9

mail@kks-performance.de

Deschler GmbH

Qualität und Service



Sommerreifen? - Bei uns!

Crailsheimer Str. 65 · 74523 Schwäb.Hall · Tel. 0791/956699-0

Liebe Mitmenschen,
Es sind schwere Zeiten für uns alle.
Wir müssen zusammenhalten und
 füreinander einstehen.
Längst habe ich Kurzarbeit angemeldet
um meinen Mitarbeitern die Möglichkeit
zu geben, zu Hause zu bleiben. Vor allem
die, die selbst oder deren Angehörige
gefährdet sind.
Ich möchte Sie wissen lassen,
dass wir noch da sind!
Wir arbeiten weiter und kämpfen um
den Erhalt von jedem einzelnen
Arbeitsplatz in unserem Betrieb.
Bitte geben Sie auf sich Acht!
Ralph Beierling

KFZ-MEISTERBETRIEB FÜR ALLE MARKEN

RALPH BEIERLING



WIR BILDEN AUS!

WOLFF & MÜLLER Tief- und Straßenbau

Ansprechpartner: Walter Betz

(staatlich geprüfter Polier)

Am Bahnhof 45-47

74638 Waldenburg

Telefon: 0172/ 7428699

E-Mail: walter.betz@wolff-mueller.de



WOLFF & MÜLLER

WERBUNG -

DIE BRÜCKE ZUM ERFOLG!

Miele



Miele Active Eco
Geschirrspüler
ab

629 €*

Beste Qualität,
beste Preise, beste Laune.

Die Miele Active Eco Geschirrspüler.

- Besteckschublade oder Besteckkorb: Wahlweise die komfortable Besteckschublade oder der platzsparende Besteckkorb
- Comfort-Korbgestaltung: Einfache, flexible und sichere Platzierung aller Geschirrtteile
- ComfortClose: Besonders leichtes Öffnen und Schließen der Tür

Miele. Immer Besser.

* UVP inkl. MwSt. gilt für die Stand- und Unterbau-Geschirrspüler Active Eco in Brillantweiß und Energieeffizienzklasse A++ (A+++ - D)

Mehr Informationen bei uns:



LORENZ
ELEKTROTECHNIK

Haller Str. 45 • 74538 Rosengarten-Westheim

Tel. 07 91/9 50 37-0 • Fax 07 91/9 50 37-40

E-Mail: info@lorenz elektrotechnik.de